



CDU-Kreistagsfraktion Rhein-Sieg



DIE GRÜNEN

An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Frithjof Kühn
Kreishaus
53721 Siegburg

Nachrichtlich
SPD-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
Gruppe DIE LINKE
Gruppe FUW/BfM



Siegburg, 29.11.2012

Resolution

zur geplanten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den allgemeinen Schulen in NRW (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Namen der Kreistagsfraktionen der CDU und GRÜNEN bitten wir Sie, die nachstehende Resolution zum Schulrechtsänderungsgesetz auf die Tagesordnung der nächsten Kreisausschusssitzung zu nehmen:

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises begrüßt die mehrfach durch Abstimmungen bestätigte Absicht des NRW-Landtages, die mit der Unterschrift Deutschlands unter die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dokumentierte Bereitschaft, Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Bereichen unserer Gesellschaft Teilhabe zu ermöglichen. Daher begrüßen wir auch ausdrücklich, dass diese Zielsetzung in den Schulen NRW im Rahmen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes umgesetzt werden soll. Gemeinsames Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigungen und Handicaps sehen wir als eine höchst wichtige, notwendige und vordringliche Aufgabe und Herausforderung unseres Bildungssystems.

Der vorliegende Referentenentwurf der Landesregierung und die damit verbundene Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke sind aus unserer Sicht aber in vielerlei Hinsicht nicht geeignet, dem Anspruch an Inklusion gerecht zu werden. Inklusion ist nach Definition der UNESCO „ein Prozess...“, bei dem auf die verschiedenen Bedürfnisse von allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eingegangen wird.

Erreicht wird dies durch verstärkte Partizipation an Lernprozessen, Kultur und Gemeinwesen, sowie durch Reduzierung und Abschaffung von Exklusion in der Bildung...“(Deutsche UNESCO Kommission 2009). Dies ist aus unserer Sicht nicht als Begründung zu verstehen, das Förderschulwesen pauschal abzuschaffen und sonderpädagogische Fachkompetenz abzubauen.

Durch die Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen sind sämtliche Förderschulen im Bereich LE und die Verbundschulen im Rhein-Sieg-Kreis in ihrem Fortbestand gefährdet. Mit ihrem Auslaufen relativiert sich die Wahlfreiheit der Eltern hinsichtlich des Förderortes ihrer Kinder: Wenn in zumutbarer Entfernung keine entsprechende Förderschule mehr existiert, bleibt nur das Angebot der allgemeinen Schule vor Ort. Voraussetzung hierfür muss aber unabdingbar sein, dass alle sonderpädagogischen Standards gewährleistet sind. Der Ausbildungs- und Fortbildungsstand der Kollegien der allgemeinen Schulen entspricht derzeit nicht diesen Anforderungen. In Artikel 1 Nr. 3, 4 (betr. §§ 19, 20 Schulgesetz NRW) ist die Einrichtung einer allgemeinen Schule im Bereich der Schulträger als Angebot des Gemeinsamen Lernens unter den Vorbehalt eines vertretbaren Aufwandes gestellt. Diese Begrifflichkeit ist völlig unkonkret und schwammig und kann im Zweifelsfall Schulträger und Schulaufsicht dazu auffordern, entsprechende Ressourcen nicht bereitzustellen.

Völlig unklar erscheint uns, wie der Anspruch an Qualität der sonderpädagogischen Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts an den allgemeinen Schulen behinderungsspezifisch und personenbezogen aufrecht erhalten werden soll. Die Zuweisung von Lehrkräften aus den sich langfristig auflösenden Förderschulen nach dem Gießkannenprinzip führt aller Voraussicht nach zu einem Verlust der fachspezifischen Qualität bei der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler mit besonderem, zum Teil mehrfachem Förderbedarf.

Mit keinem Hinweis geht der Entwurf auf die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes im Hinblick auf die Umsetzung der Barrierefreiheit durch die Schulträger ein. Barrierefreiheit zu schaffen, erfordert nicht nur Investitionen in bauliche Veränderungen zur Teilhabe der Schülerinnen und Schüler mit körperlichen und motorischen Handicaps, sondern auch Bereitstellung personeller Unterstützung in Form von Schulbegleitung zur Bewältigung des Schulalltags, der Schülerbeförderung und für eventuelle therapeutische Maßnahmen je nach Beeinträchtigung. Die Bereitstellung zusätzlicher Räumlichkeiten wie Ruhe- und Therapieräume sowie adäquater Medien und Unterrichtsmittel werden die Haushalte der kommunalen Schulträger ebenfalls stark fordern.

Denn für die kommunale Familie sind nicht nur Mehrkosten bei der Erweiterung von Schulgebäuden mit Therapieräumen, Rückzugsräumen oder bei der Installation sanitärer Spezialräume zu erwarten, sondern auch bei den Schülerfahrkosten, der räumlich-sächlichen Schulausstattung, für zusätzliche Lehr- und Lernmittel, für zusätzliche Personalkosten (medizinisch-pflegerisches Fachpersonal), für außerunterrichtliche Betreuungsangebote in Schulen und auch für die Einrichtung so genannter Unterstützungszentren.

Hierzu führen auch die kommunalen Spitzenverbände NRW mit Schreiben vom 24.10.2012 an die Landesregierung aus: „Anders als vom Land angenommen führt der Gesetzesentwurf zu einer nach Art 78 Abs. 3 LV konnexitätsrelevanten Übertragung einer neuen Aufgabe bzw. einer wesentlichen Änderung einer bereits bestehenden Aufgabe und in der Folge zu einer wesentlichen, vom Land finanziell auszugleichenden Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des KonnexAG.“

Auch ist zu befürchten, dass aufgrund des Antragsrechtes der Eltern bei einer großen Anzahl von Schülern kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr festgestellt wird, obwohl er tatsächlich besteht. Die Kommunalen Spitzenverbände führen im o.g. Schreiben dazu weiter aus: „Im Ergebnis wird diese Regelung im Wege einer Dekategorisierung unmittelbar dazu führen, dass die nach wie vor unterstützungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler als solche nicht mehr statistisch erfasst werden und dann auch an der Doppelzählung bezüglich der Lehrerstellenzuweisung nicht teilnehmen werden. Mittelbar wird das zur Folge haben, dass dieser Mangel an Unterstützung über kommunales Personal (Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter etc.) aufgefangen werden muss.“

Fazit:

Eine so gravierende Veränderung unseres Schul- und Bildungssystems ohne die Bereitstellung finanzieller, sächlicher und personeller Ressourcen, also fast zum Nulltarif, kann es nicht geben.

Daher unsere Forderungen:

- Gewährleistung der Qualitätsstandards bei der Förderung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler sowohl mit als auch ohne Beeinträchtigung
- Echtes Wahlrecht der Eltern muss realisierbar sein durch Angebote entsprechender Förderschulen in akzeptabler Nähe

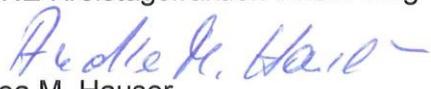
Übernahme zusätzlicher Kosten im Rahmen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes für die Schulträger durch das Land

gez. Sebastian Schuster
Fraktionsvorsitzender
CDU-Kreistagsfraktion Rhein-Sieg

gez. Gabi Deussen-Dopstadt
Fraktionsvorsitzende
GRÜNE Kreistagsfraktion Rhein-Sieg

gez. Michael Solf
Schulpolitischer Sprecher
CDU-Kreistagsfraktion Rhein-Sieg

gez. Edgar Hauer
Schulpolitischer Sprecher
GRÜNE Kreistagsfraktion Rhein-Sieg

f.d.R. 
Andrea M. Hauser